

Merkblatt für Erziehungsberechtigte und Praktikumsbetriebe zur Durchführung des Schülerpraktikums

Bezug: Schülerpraktikum in der Sekundarstufe I

1. Betriebspraktika sind Schulveranstaltungen. Sie dienen der Erkundung der Arbeitswelt und der Berufsorientierung.
Es sollen Einsichten in die betrieblichen Abläufe ermöglicht werden.
2. Alle Schüler einer Klasse leisten das Praktikum gleichzeitig. Die Teilnahme ist Pflicht.
3. Das Praktikum ist kein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis. Deshalb erfolgt keine Vergütung der Schülertätigkeit. Das Praktikum dient in keinem Fall der Vermittlung von Ausbildungsplätzen.
4. Die Schüler können sich ihrer Neigung entsprechend um einen Praktikumsplatz bemühen. Die Schule erhält eine schriftliche Bestätigung über die Bereitstellung des Praktikumsplatzes durch den Betrieb.
5. Ein Schüler, der aus besonderen Gründen nicht am Praktikum teilnehmen kann, ist verpflichtet, den Unterricht in einer anderen Klasse zu besuchen.
Über die Akzeptanz der besonderen Gründe befindet der Schulleiter.
6. Bei Krankheit sind **umgehend** der Betrieb und die Schule zu benachrichtigen.
Ein ärztlicher Nachweis ist der Schule vorzulegen.
7. Das Praktikum umfasst 10 Arbeitstage. Es ist im Block durchzuführen.
In der Förderschule wird je ein Praktikum in Klasse 8 und 9 durchgeführt.
8. Die tägliche Arbeitszeit beträgt bis zu 7 Stunden und zusätzlich 60 Minuten Pause aber nicht mehr als 35 Stunden in der Woche.
Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen nur mit leichten, für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.
9. An Feiertagen, Sonnabenden und Sonntagen wird nicht gearbeitet.
Es gibt dafür **keine** Ausnahmeregelung.
10. Die Schüler werden vor Beginn des Praktikums mit den Unfallverhütungsvorschriften vertraut gemacht.
11. Der Schüler wird vom Betrieb schriftlich beurteilt.
12. Über die Ergebnisse des Praktikums fertigen die Schüler Arbeitsberichte an.
Der Praktikumsleiter der Schule besucht die Praktikanten nach seinem Ermessen und in angemessenen Zeitabständen, um ihnen bei der Lösung von Problemen zu helfen.
13. Erforderliche Absprachen über Schüler werden **ausschließlich** zwischen dem Praktikumsleiter der Schule und dem Betrieb geführt.
14. Für die Dauer des Praktikums gelten die versicherungsrechtlichen Bestimmungen der Schulzeit.
Versicherungsschutz besteht für die Dauer des Aufenthaltes im Betrieb und für den direkten Hin- und Rückweg für Praktikumsleiterinnen/-leiter und Praktikanten.